

## **Bescheinigung/Belehrungen gemäß §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz**

### **Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen**

Das Gesundheitsamt erreichen immer wieder Anfragen von Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen zur Belehrungspflicht nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Schülerpraktika. Daher möchte ich Sie über die geltenden Vorschriften und deren Anwendung speziell für Schülerpraktika mit diesem Schreiben gezielt informieren.

Alle Schülerinnen und Schüler, die direkten (zum Beispiel als Koch, Bäcker) und indirekten (zum Beispiel als Spülhilfen) Kontakt mit Lebensmitteln haben und diese herstellen, behandeln und/oder in Verkehr bringen benötigen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes. (Gebührenfrei für Kölner Schulen beziehungsweise Schülerinnen oder Schüler, die in Köln wohnen)

Schülerinnen und Schüler, die zum Beispiel ihr Praktikum in einer Arztpraxis absolvieren, oder ausschließlich mit der Betreuung von Menschen (zum Beispiel Schule, Kindergarten, Krankenhaus, Heime) zu tun haben benötigen keine Bescheinigung.

Allerdings empfiehlt es sich, dass diesen Schülerinnen und Schülern, das beigelegte Informationsblatt ausgehändigt wird. Dies ist auch im Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/service/produkte/gesundheitszeugnis> abrufbar. Die darin enthaltenen Hinweise sind allgemeingültig und auch wenn keine unmittelbare Gefahr der Übertragung von Krankheiten über Lebensmittel gegeben ist, ist eine Sensibilisierung für die Bedeutung des Infektionsschutzgesetzes bei Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen wichtig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Lietz (Telefon 0221 / 221-24105, E-Mail: [gerald.lietz@stadt-koeln.de](mailto:gerald.lietz@stadt-koeln.de)) gerne zur Verfügung.